

FAQ - Doktoratsprogramm

Fragen zum Doktoratsprogramm

Ich benötige ein Dokument, das besagt, dass ich ein/e DoktorandIn an der Uni Luzern bin. Ist dieses über das Departement erhältlich?

Die Studienbescheinigung kann bei den Studiendiensten angefordert werden studiendienste@unilu.ch oder direkt im Uniportal unter «Bestätigungen» heruntergeladen werden.

Ich interessiere mich für ein Doktorat in Gesundheitswissenschaften. Aus den Zulassungsrichtlinien ist zu entnehmen, dass mit einem Fachhochschulabschluss Master of Science (90 ECTS) zusätzliche ECTS ausgewiesen werden müssen. Wie und zu welchem Zeitpunkt können diese erworben werden?

Die Promotionsordnung unterscheidet zwischen einer Zulassung mit Bedingungen (vor Eintritt zu erbringende Leistungen) und Zulassung mit Auflagen (während des Doktorats zu erbringende Leistungen) - siehe auch § 5, Abs. 5:

⁵ Über die Zulassung zum Promotionsstudiengang entscheidet der StuPA. Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers kann der StuPA in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen. Dabei ist zwischen Leistungen, die vor Eintritt ins Promotionsstudium nachgewiesen werden müssen (Zulassung mit Bedingungen), und Leistungen, die während des Doktorats erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen), zu unterscheiden.

Bei einem Masterabschluss mit 90 ECTS müssen zusätzliche 30 ECTS absolviert werden. Falls bereits vorgängig an einer Schweizer oder ausländischen Universität ECTS erworben worden sind, dann prüft das Studienzentrum dies und rechnet ggfs. auch diese ECTS an.

Muss ich jährlich einen Statusreport mit Signatur des/der ProfessorIn an das Departement senden?

*Ja, zusammen mit Ihrer Betreuer*in verfassen Sie ein Statusbericht und senden diesen unterschrieben an phd_health@unilu.ch.*

Fragen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

In welcher Sprache müssen die BetreuerInnen ihre Gutachten schreiben?

Die Gutachten können in deutscher Sprache erfasst werden. Die Verteidigung erfolgt in englischer Sprache.

In der Wegleitung zur Promotionsordnung steht bei Einreichung der Dissertation unter Paragraph 6, Abs. 3: Bei Artikeln in KoautorInnenschaft muss ein hauptsächlicher Forschungsbeitrag dargelegt sowie die jeweiligen Beiträge der Koautorinnen bzw. Koautoren schriftlich bestätigt werden. Für die schon publizierten Artikel habe ich die Author declaration des Editors, jedoch für den dritten Artikel, der noch «under review» ist noch nicht.

Es müssen uns keine Dokumente mit Unterschriften der KoautorInnen eingereicht werden.

Fragen zu den Publikationen der Artikel

Gibt es die Option die Dissertation auf LORY zu publizieren und wenn ja, würde die Publikation über LORY die gedruckten Exemplare ersetzen?

Es ist möglich die Dissertation auf LORY zu publizieren, ersetzt aber die gedruckten Exemplare nicht. Simone Rosenkranz von der ZHB erteilt gerne mehr Auskunft darüber simone.rosenkranz@zhbluzern.ch.

Braucht es die Erlaubnis der Journals die Artikel zu publizieren oder ist dies hinfällig, wenn die Artikel im open Access Format publiziert wurden?

Es braucht keine spezielle Erlaubnis.

Fragen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach der Verteidigung

Gibt es eine Titelblatt-Vorlage für das Pflichtexemplar?

Es kann dasselbe Titelblatt verwendet werden wie bei der Eröffnung der Dissertation. Einzige Anpassung: Das Wort «submitted» im Titel sollte weggelassen und «submitted on» durch «accepted on» + dem Datum der Verteidigung ersetzt werden.

Gibt es Punkto Format (A4, Buchgrösse) und Layout (Schrift, Abstand) Vorgaben? Muss das Buch mit Ringbindung gedruckt werden?

*Das Pflichtexemplar sollte die Grösse A4 haben und gebunden sein. Das Layout ist dem/der Verfasser*in überlassen.*

Gibt es für die Einreichung noch Erklärungen die mitabgegeben werden müssen?

Die Erklärung, welche bereits mit der Einreichung der Dissertation beigelegt wurde muss noch in die Publikation miteingebunden werden; entweder direkt nach dem Summary oder ganz am Schluss.

Wenn eine der vier Publikationen noch im "ePub" Modus ist, jedoch online schon publiziert, zugänglich und hat auch ein DOI der so bleiben wird, jedoch es noch keine Seitenzahlen der entsprechenden gedruckten Ausgabe gibt (im pdf des Artikels und die Referenz des Artikels). Kann die finale Version der Arbeit trotzdem so abgegeben werden oder muss gewartet werden bis diese Seitenzahlen klar sind?

Die Arbeit kann trotzdem eingereicht werden.

Müssen die 6 Pflichtexemplare selber eingereicht werden oder übernimmt dies das Departement?

*Die Pflichtexemplare müssen selber eingereicht werden an die Gutachter*innen (je 1 Expl) sowie an die ZHB (4 Expl.). Dazu gibt es einen Umlaufzettel. Dieser kann nach Vervollständigung an das Departement zugesandt werden.*

https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/gwm/departement/Doktorat/Abgabe_Pflichtexemplare_Umlaufzettel.pdf

Wann bekommt man die Doktoratsurkunde und das Promotionszeugnis zugestellt?

Sobald die 6 Pflichtexemplare eingereicht und der Umlaufzettel am Departement abgegeben wurde.

Welches Datum steht auf der Doktoratsurkunde?

Auf der Urkunde steht das Datum des Eingangs der Pflichtexemplare.